

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

51. Jahrgang

28. Oktober 2022

Nr. 20

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Gerdau	155
1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Eimke	155
9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Tourismusbeitragssatzung, TBS)	156
Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Uelzen am 30.10.2022	159
Öffentliche Bekanntmachung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Hof Lust“	160
Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Hof Lust“	160

Bekanntmachung über den Beschluss der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Dorfstraße“ im Ortsteil Hohenbostel	161
Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Dorfstraße“ in der Gemeinde Bienenbüttel, OT Hohenbostel	161
Verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Lüder Bebauungsplan „Bahnhofstraße“	162
Verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Lüder Bebauungsplan „Hinter dem Hagen“	163
Satzung der Gemeinde Römstedt über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen	163

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Gerdau

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gerdau in seiner Sitzung am 24.05.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Gerdau vom 30.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,00 € (davon 15,00 € pauschal für die Nutzung des Ratsinformationssystems) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen von 15,00 € je Sitzung. Die Anzahl der entschädigungsfähigen Sitzungen wird auf max. 24 Sitzungen pro Jahr begrenzt. Das Sitzungsgeld wird an fraktionslose Ratsmitglieder auch für interfraktionelle Sitzungen gewährt.

2. Der § 7 erhält folgende Neufassung:

Die Fraktionen bzw. Gruppen des Gemeinderates erhalten zur Durchführung ihrer politischen Arbeit jährlich einen Betrag von 40,00 € pro Mitglied, die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2022 in Kraft.

Gerdau, 18.07.2022

GEMEINDE GERDAU

Bürgermeister
gez. Kleuker

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Eimke

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Eimke in seiner Sitzung vom 27.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Eimke vom 21.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Nummer 3 hinzu:

Dienststunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.

2. § 4 erhält folgenden neuen Absatz 3 hinzu:

Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Eimke zugegangen ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Eimke, den 27.06.2022

GEMEINDE EIMKE

Bürgermeister
gez. Thomas Johannes

(Nds. GVBl. S. 576) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen vom 03.12.2013, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 17.02.2022, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die „Anlage zur Tourismusbeitragssatzung (Betriebsartentabelle)“ wird für das Erhebungsjahr 2020 durch die dieser Satzung als Anlage beigefügte Neufassung der „Anlage zur Tourismusbeitragssatzung für das Erhebungsjahr 2020 (Betriebsartentabelle)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Bad Bevensen, den 13.10.2022

(Dienstsiegel)

Stadtdirektor
Feller

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Tourismusbeitragssatzung, TBS)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung für das Erhebungsjahr 2020 (Betriebsartentabelle)

1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz	Gewinnsatz
A.	Beherbergung:		
A01	Hotel, Gasthof, Pension, jeweils mit Halb-/Vollpension, hier ohne Gaststätten-Betrieb (vgl. unten B01-B06)	90%	6%
A02	Hotel garni; Gasthof, Pension (auch Privatzimmer), jeweils mit Frühstück	90%	11%
A03	Ferienwohnungs-/haus-Vermietung an wechselnde Gäste	90%	17%
A04	Erholungs-, Kurheim	100%	2%
A05	Kliniken hinsichtlich ausgangsfähiger Reha- und AHB-Patienten sowie Akutbehandlung von Touristen	100%	1%
A06	sonstige Überlassung von Gästeunterkünften (z.B. Wohnmobil-Stellplatz, Campingplatz usw.)	100%	7%
B.	Gaststätten:		
B01	Restaurant (ggf. einschl. Café) mit herkömml. Bedienung	42%	10%
B02	Café, Bistro, Eisdielen	56%	10%
B03	Schankwirtschaft	35%	12%
B04	Imbiss, Schnellrestaurant	14%	12%
B05	Tanzlokal, Diskothek, Bar	49%	7%
B06	sonstige gastronomische Leistungen m. unmittelb. Vorteil	49%	10%
C.	Einzelhandel m. unmittelb. Vorteil:		
CA.	Einzelhandel m. Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel		
CA01	Bäckerei, Backwarenverkauf, Konditorei; jeweils einschließl. bäckereiübl. Zusatzsortiment wie Süßwaren, Getränke etc. und Stehcafé	14%	6%
CA02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel-, Wurstwaren, Fisch; jeweils einschließl. branchenübl. Verkauf zubereiteter Speisen	7%	7%
CA03	Kiosk mit Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel (vgl. unten CB07), außer zubereitete Speisen (vgl. oben B02, B04)	14%	6%
CA04	Obst- und Gemüse	7%	6%
CA05	Reformwaren, Bio-/Naturkost, Feinkost, Nahrungsergänzungsmittel	7%	6%
CA06	Süßwaren, Kaffee, Tee, Wein, Spirituosen, reisegebietstypische Lebens-/Genussmittelspezialitäten (z.B. Honig); jeweils einschließl. Zubehör-Nebensortiment	21%	6%
CA07	Nahrungs-/Genussmittel verschiedener Art, Umsatz bis 1 Mio.	€ 7%	4%

CA08	Nahrungs-/Genussmittel verschiedener Art, Umsatz über 1 Mio.	€ 7%	2%
CA09	sonstiger Einzelhandel mit Nahrungs-, Genussmitteln und Getränken	7%	5%
CB.	sonstiger Einzelhandel mit überwiegend unmittelbarem Vorteil		
CB01	Apotheke	7%	4%
CB02	Bekleidung u. entspr. Accessoires, Lederwaren, Schuhe	28%	5%
CB03	Bücher, Schreib-, Papierwaren, Bürobedarf, einschl. Nebensortiment Grußkarten, Kleinspielwaren/-geschenke, elektron. Ton-/Bildträger	21%	4%
CB04	Drogerie, Parfümerie (als Fach-Eh., vgl. CB16/17)	21%	5%
CB05	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	28%	7%
CB06	Handarbeits-, Kleintextilwaren, Deko-Stoffe	21%	5%
CB07	Kiosk m. Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, Klinik-Kurhaus-Shop (vgl. oben CA03)	21%	6%
CB08	Kunstgegenstände, Antiquitäten, Wohnaccessoires	28%	7%
CB09	Optiker (Augen-)	7%	12%
CB10	Sanitätshaus; Hörgeräteakustik	7%	7%
CB11	Schmuck, Uhren, Edelsteine	21%	9%
CB12	Sport- u. Spielwaren, Bastelbedarf, Hobbyartikel; Fahrräder incl. branchenübl. Nebenangebote wie Zubehör, Reparatur u. Verleih; Campingartikel	21%	5%
CB13	Tabakwaren, Zeitschriften, Spirituosen (außer im Kioskverkauf, vgl. oben CB07)	21%	3%
CB14	Tankstelle einschl. Autowaschanlage u. Shop	7%	4%
CB15	Telekommunikations-, mobile Unterhaltungselektronik-Artikel u. Zubehör; Elektro-Kleingeräte	21%	8%
CB16	Gemischtwaren (einschließl. Drogeriemarkt), Umsatz bis 1 Mio. €	7%	6%
CB17	Gemischtwaren (einschließl. Drogeriemarkt), Umsatz über 1 Mio. €	7%	3%
CB18	sonstiger Einzelhandel mit unmittelbarem Vorteil	21%	6%
D.	Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:		
D01	Ausflugsfahrten	63%	19%
D02	Fahrradverleih	67%	21%
D03	künstlerische Darbietungen, Theater-, Musikaufführungen	28%	5%
D04	Museum, Ausstellung	63%	1%
D05	Personenbeförderung mit Sonderfahrzeugen (z.B. Kutschen, Kleinbahn-Cityrundfahrt usw.)	70%	9%
D06	Reisebetreuung, Fremden-, Stadtführung	70%	44%
D07	Schwimmbad	28%	1%
D08	Spielautomatenbetrieb	5%	10%
D09	Sportgeräte-, Wasserfahrzeugeverleih	28%	21%
D10	Sport-, Freizeitanlage (z.B. für Klettern, Minigolf usw.)	28%	4%
D11	Sportunterricht bzw. -anleitung/-begleitung	2%	17%
D12	sonstige Freizeitdienstleistungen m. unmittelb. Vorteil (Seminare für Hobby, Lebensberatung, Wellness, Gesundheit, Haushaltsverschönerung etc.)	28%	14%
E.	Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil:		
EA.	Gesundheitswesen u. Körperpflege		
EA01	Heilberufe a): Fachrichtungen Allgemeinmedizin u. hausärztl. innere Medizin	0,9%	28%
EA02	Heilberufe b): Ärzte mit Zusatzqualifikation Kur-/Badearzt; Heil-, Naturheilpraxis	7%	28%
EA03	Heilberufe c): Ärzte sonstiger Fachrichtungen, außer EA04 u. EA05	0,4%	26%
EA04	Heilberufe d): Zahnarztpraxis	0,4%	18%
EA05	Heilberufe e): Tierarztpraxis	0,4%	18%
EA06	Krankengymnastik, Physiotherapie, Massagen, jeweils auch als mobile Dienstleistung	7%	20%
EA07	Kuranwendungen wie z.B. Heilbäder, Trinkkurhalle, Salzgrotte, Lichtbehandlung usw.; auch Fitnesscenter im Kurzentrum	63%	5%
EA08	Friseurbetrieb (auch außerh. Betriebsstätte), ggf. mit Warenverkauf	2%	14%
EA09	Kosmetikbehandlung, Wellnessmassagen, Fuß-, Nagelpflege	9%	18%
EA10	Solarium, Sauna, Fitnessstudio (außer EA07)	4%	6%
EA11	Tages-/Kurzzeitpflege	1%	14%
EA12	sonstige Dienstleistungen für Gesundheitswesen und Körperpflege	9%	18%
EB.	sonstige		

EB01	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle (auch: Agentur)	14%	1%
EB02	Kfz-Vermietung	7%	8%
EB03	Personenbeförderung mit Straßenfahrzeugen im Linienverkehr (außer D01 u. D05)	7%	6%
EB04	Reisebüro (außer EB01)	2%	9%
EB05	Taxiunternehmen, sonstige Personenbeförderung mit Pkw	18%	19%
EB06	sonstige Dienstleistungen mit (überwieg.) unmittelb. Vorteil	10%	11%
E.	Zulieferung i.w.S. (mittelbarer Vorteil):		
FA.	Waren, Stoffe, Infrastruktur		
FA01	Baustoffhandel, Baumarkt	3%	3%
FA02	Blumen-, Pflanzen-Handel	4%	8%
FA03	Brennstoffhandel	4%	3%
FA04	Druckerei, Verlag, Grafikbüro	4%	7%
FA05	EDV-Geräte-, Büromaschinen-Handel, einschl. Zubehör	5%	7%
FA06	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. CB14), Leuchten	2%	6%
FA07	Energie-, Gas-, Wasserversorgung	10%	1%
FA08	Großhandel mit in Betriebsartengruppe CA. aufgeführten Waren; auch Getränke-Einzelhandel m. Umsatz über 500 T€	20%	3%
FA09	Großhandel mit in Betriebsartengruppe CB. aufgeführten Waren	11%	3%
FA10	Güterbeförderung (außer Fernverkehr), Abfallentsorgung, Containerdienst, Kurier-/Postdienst	4%	10%
FA11	Handelsvermittlung von in Betriebsartengruppen CA. und CB. aufgeführten Waren	15%	18%
FA12	Kfz-/Zubehör-Handel, einschließl. branchenübl. Kombination mit Reparatur, Vermietung etc.	3%	4%
FA13	Kfz-Reparatur-, Lackiererei, Kfz-Vermietung	4%	9%
FA14	Möbel-, Einrichtungs-Handel, einschl. Accessoires; Haushaltswaren, Heimtextilien, Markisen usw.	3%	4%
FA15	Partyservice, Catering	6%	8%
FA16	Postagentur	1%	10%
FA17	Schlüsseldienst, Schilderprägung/-gravur, Stempelherstellung	6%	13%
FA18	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden, Räumen oder Grundstücksflächen an unmittelbar bevorteilte Betriebe (Betriebsartengruppen A.-E.)	(Vorteils- satz des an- mietenden/ pachtenden Betriebes)	25%
FA19	Sonstige Leistung von Waren Stoffen, Infrastruktur an Betriebsarten-Gr. A.-E. (z.B. Brandschutztechnik-Handel, Leergutlager)	11%	8%
FB.	Bauwirtschaft		
FB01	Architektur-, Ingenieur-, Konstruktionsbüro (auch: techn. Zeichnung)	3%	27%
FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet	9%	6%
FB03	Bauunternehmen, Hoch- u. Tiefbau	3%	10%
FB04	Dachdeckerei	3%	8%
FB05	Elektro-, Telekommunikations-, Fotovoltaikanlageninstallation und -instandsetzung, ggf. auch mit Einzelhandel	3%	11%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkett-, Estrichlegerei; Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	3%	16%
FB07	Garten- und Landschaftsbau	3%	9%
FB08	Gerüstbau	3%	10%
FB09	Glaserei	3%	10%
FB10	Heizungs-, Gas-, Wasser-, Sanitärinstallation	3%	9%
FB11	Maler-, Anstreicherbetrieb	4%	15%
FB12	Raumausstattung, Polsterei, Dekoration, Sattlerei	3%	13%
FB13	Schlosserei, Metallwarenherstellung	3%	9%
FB14	Tischlerei, Schreinerei, Zimmerei, Ingenieurholzbau	3%	10%
FB15	Sonstige Bauhandwerks- und -dienstleistungsbetriebe (auch: Kombination mehrerer der in FB03-14 aufgeführten Tätigkeiten)	3%	10%
FC.	Dienstleistungen mit (überwieg.) mittelb. Vorteil		
FC01	Buchhaltungs-, Büro-, Schreib-, Übersetzungsdienste	4%	17%

FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	6%	17%
FC03	Gärtnerische Dienstleistungen (überwieg. Pflege, vgl. oben FB07)	9%	13%
FC04	Gebäude-, Fensterreinigung	9%	14%
FC05	Geld- u. Kreditinstitut	4%	5%
FC06	Immobilienvermittlung u. -verwaltung	9%	24%
FC07	Rechts-, Steuer-, Wirtschaftsberatung: a) Rechtsanwaltsbüro, Notariat	3%	30%
FC08	Rechts-, Steuer-, Wirtschaftsberatung: b) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, sonstige wirtschaftl. Unternehmensberatung	4%	20%
FC09	Reinigung, Wäscherei (auch: Annahmestelle), Heißmangel	21%	9%
FC10	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik, Mobildisothek	2%	15%
FC11	Vermittlung und/oder Betreuung/Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern/-appartments u. sonst. Gästeunterkünften	70%	12%
FC12	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	1%	35%
FC13	Werbung (Gestaltung, Vermittlung, Vertrieb), Fotografie, Schaufenstergestaltung	4%	15%
FC14	sonstige Dienstleistungen mit mittelbarem Vorteil (z.B. Schornstein-, Rohrreinigung, Schädlingsbekämpfung etc.)	11%	17%

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Uelzen am 30.10.2022

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen in der Hansestadt Uelzen im Bereich der Kernstadt mit den direkt angrenzenden Gewerbegebieten am Sonntag den 30.10.2022 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

Anlass für diese Ausnahme ist der am 30.10.2022 in der Kernstadt der Hansestadt Uelzen stattfindende „Uelzener Kultur-Herbst“.

Der räumliche Geltungsbereich für die Ausnahme ist im angefügten Stadtplan grau hinterlegt.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG soll die Hansestadt Uelzen als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

Der Handelsverein für die Stadt Uelzen e.V. hat in Absprache mit dem Stadtmarketing Uelzen eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG für den 30.10.2022 beantragt und ist Veranstalter des „Uelzener Kultur-Herbst“.

Der „Uelzener Kultur-Herbst“ soll sich als regionale Großveranstaltung als fester Bestandteil der Uelzener Veranstaltungen etablieren. Die Veranstaltung prägt diesen Tag und ist Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte am Sonntag.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ab dem Tage der Bekanntmachung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am 28.10.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Uelzen öffentlich bekannt gemacht.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich für die am 30.10.2022 stattfindende Veranstaltung und die damit in Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da im Fall eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und der mit der Veranstaltung verbundene verkaufsoffene Sonntag nicht stattfinden dürfte.

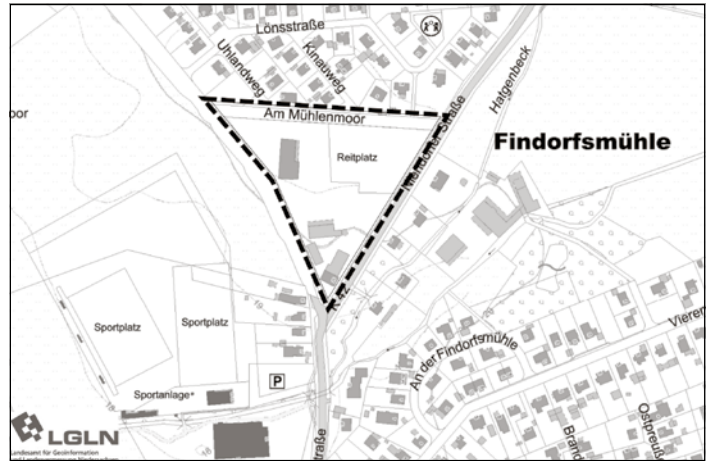
Die Planung und Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags ist mit erheblichem personellen und finanziellen Aufwand für den Handelsverein und die teilnehmenden Geschäfte verbunden. Sie bedürfen daher der Planungssicherheit. Ein Scheitern dieses verkaufsoffenen Sonntags durch die grundsätzlich aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführen- den Abwägung der möglichen unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) erhoben werden.

Uelzen, den 19.10.2022

Bürgermeister
Jürgen Markwardt



Hinweise:

- Auf die Vorschrift des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).
- Nach § 215 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Bienenbüttel, den 26.10.2022

Bürgermeister

Gemeinde Bienenbüttel

Gemeinde Bienenbüttel
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Hof Lust“

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 25.10.2022 die anliegende Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans „Hof Lust“. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich auch aus der Planzeichnung, welche Teil der anliegenden Satzung über die Veränderungssperre ist.

Die Veränderungssperre kann nach § 16 BauGB im Rathaus der Gemeinde Bienenbüttel, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, während der Öffnungszeiten (Mo., Do., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Di. 07:00 – 12:00 Uhr, Mi. geschlossen, Do. 15:00 – 18:30 Uhr, andere Termine nach Vereinbarung) eingesehen werden. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Hof Lust“

Präambel

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 25.10.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

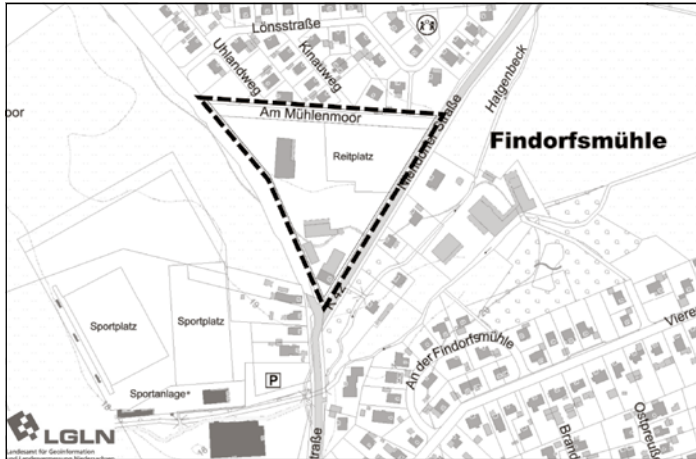
Zur Sicherung der Planung im räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Hof Lust“ wird eine Veränderungssperre erlassen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, unter Einbezug des in Teilen erhaltenswerten Gebäudebestandes altersgerechtes und barrierefreies Wohnen mit angeschlossenen Pflegedienstleistungen sowie den Neubau einer Kindertagesstätte mit bis zu 2 Wohnbaugrundstücken für die Leitung bzw. das Personal der Einrichtungen zu ermöglichen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der nachfolgenden Planzeichnung durch eine schwarze, unterbrochene Linie bestimmt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser

Satzung. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Hof Lust“ überein.



§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Bienenbüttel, den 26.10.2022

Bürgermeister

Gemeinde Bienenbüttel

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über den Beschluss der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Dorfstraße“ im Ortsteil Hohenbostel

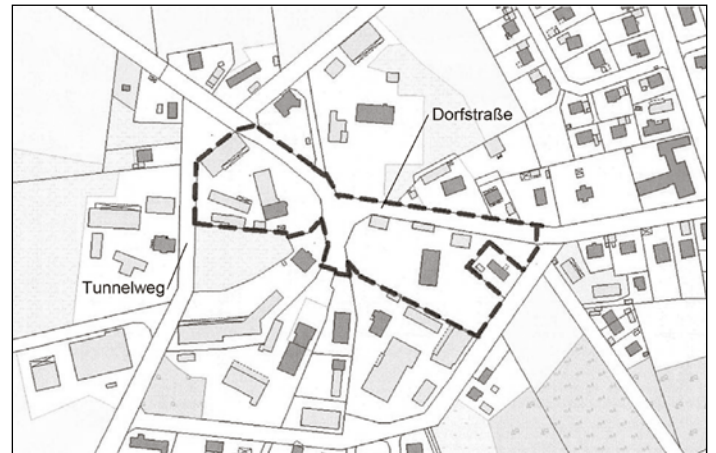
Auf Grund des § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB sowie des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 23.08.2016 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans „Dorfstraße“ für der Ortsteil Hohenbostel hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 25.10.2022 die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans gem. § 17 (1) Satz 3 als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen tritt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre kann im Rathaus der Gemeinde Bienenbüttel, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel während der Öffnungszeiten (Mo., Do., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Di. 07:00 – 12:00 Uhr, Mi. geschlossen, Do. 15:00 – 18:30 Uhr, andere Termine nach Vereinbarung) eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem der Satzung beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist. Er ist dieser Bekanntmachung als Auszug nachstehend beigefügt. Der Geltungsbereich ist durch eine gestrichelte Linie kenntlich gemacht.



Hinweise:

- Auf die Vorschrift des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).
- Nach § 215 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Bienenbüttel, den 26.10.2022

Bürgermeister

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Dorfstraße“ in der Gemeinde Bienenbüttel, OT Hohenbostel

Präambel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 25.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

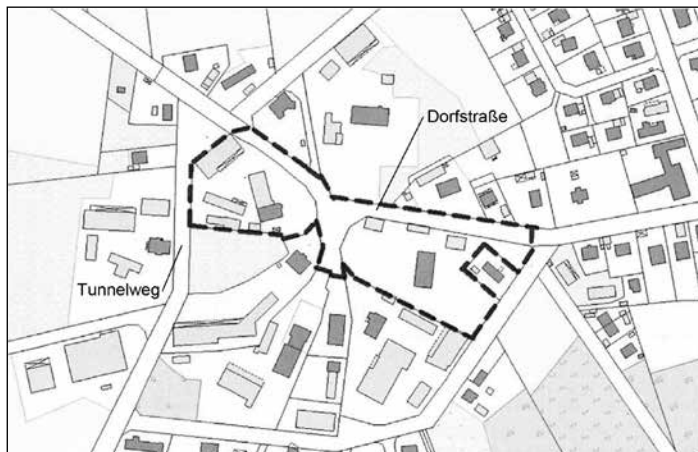
§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Bebauungsplanes „Dorfstraße“ in der Gemeinde Bienenbüttel, OT Ho-

henbostel wird um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der nachfolgenden Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Dorfstraße“ überein.



§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Bienenbüttel, den 26.10.2022

Bürgermeister

Gemeinde Lüder
Langdoren 4, 29559 Wrestedt

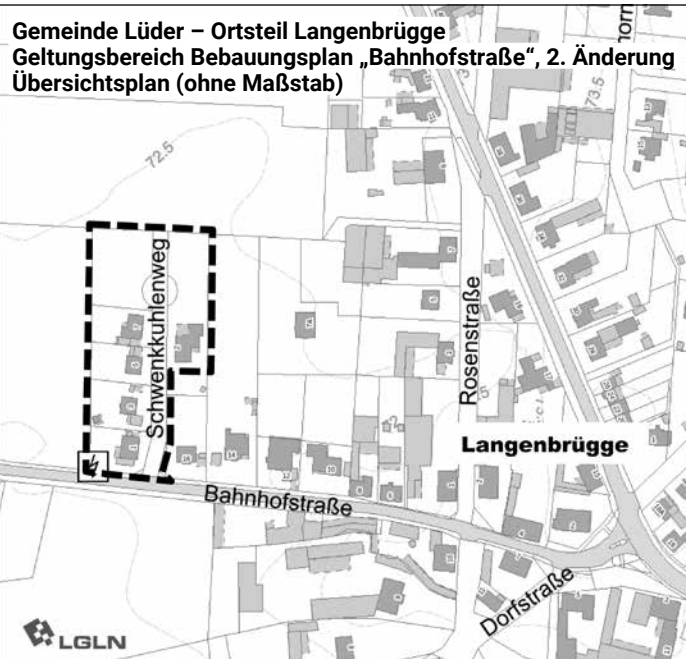
Verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Lüder

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Bahnhofstraße“, 2. Änderung, im Ortsteil Langenbrügge der Gemeinde Lüder im Rahmen der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lüder hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 den Bebauungsplan „Bahnhofstraße“, 2. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB im Rahmen der Innenentwicklung durchgeführt. Da sie von der rechtswirksamen Darstellung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Bodenteich abweicht, wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Die Bebauungsplanänderung bedarf gemäß § 10 BauGB keiner Genehmigung oder Anzeige.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung liegt im Westen der Ortslage Langenbrügge, nördlich der Bahnhofstraße, beidseits des Schwenkkuhlenweges, und ist in dem nachfolgenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan „Bahnhofstraße“, 2. Änderung, sowie die Begründung können von jedermann und jedermann bei der Gemeinde Lüder im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, Zimmer 18, Bauverwaltung, während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ergänzend werden gemäß § 10a Absatz 2 BauGB die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung und die Begründung auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Aue unter <https://www.sg-aue.de> > **Bürgerservice** > **Wohnen & Bauen** > **Bauleitplanung** > **Bauleitplanung wirksam – rechtskräftig** > **Gemeinde Lüder: OT Langenbrügge (A-Z)** oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter <https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff: Samtgemeinde Aue Bauleitplanung) zugänglich gemacht.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Absatz 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lüder unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Weiterhin wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diese Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt der Bebauungsplan „Bahnhofstraße“, 2. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wrestedt, 14.10.2022

(Siegel)

GEMEINDE LÜDER
Der Bürgermeister

Gemeindedirektor
gez. Michael Müller

Gemeinde Lüder
Langdoren 4, 29559 Wrestedt

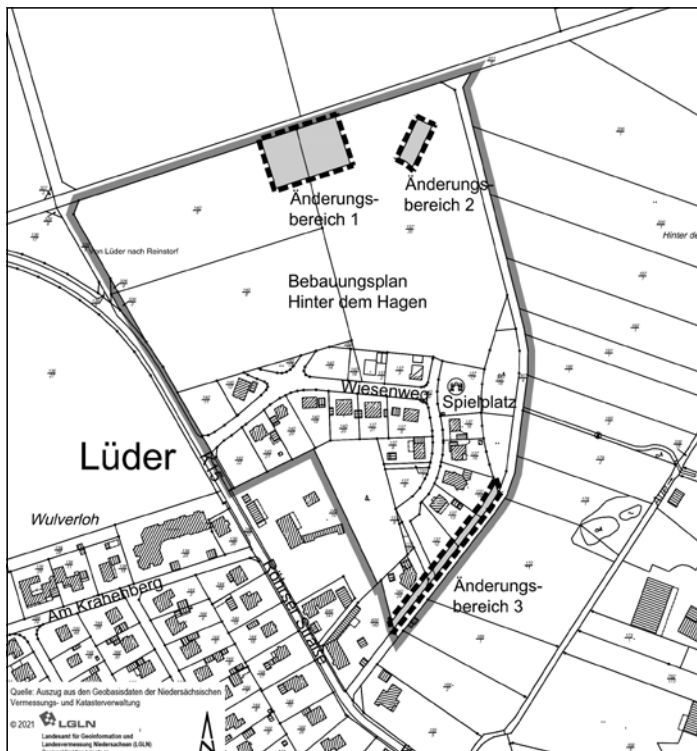
Verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Lüder

BEKANNTMACHUNG

3. Änderung des Bebauungsplans „Hinter dem Hagen“ im Orts- teil Lüder der Gemeinde Lüder im Rahmen der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lüder hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Hinter dem Hagen“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB im Rahmen der Innenentwicklung durchgeführt und aus dem fortgeltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bodenteich entwickelt. Die Bebauungsplanänderung bedarf gemäß § 10 BauGB keiner Genehmigung oder Anzeige.

Der räumliche Geltungsbereich dieser drei Änderungsbereiche umfassenden Bebauungsplanänderung liegt im nordwestlichen Teil der Ortslage Lüder, östlich der Röhrser Straße (Kreisstraße 15), und ist in dem nachfolgenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Hinter dem Hagen“ sowie die Begründung können von jedefrau und jedermann bei der Ge-

meinde Lüder im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, Zimmer 18, Bauverwaltung, während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ergänzend werden gemäß § 10a Absatz 2 BauGB die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung und die Begründung auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Aue unter <https://www.sg-aue.de> > **Bürgerservice** > **Wohnen & Bauen** > **Bauleitplanung** > **Bauleitplanung wirksam – rechtskräftig** > **Gemeinde Lüder: OT Lüder (A-Z)** oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter <https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff: Samtgemeinde Aue Bauleitplanung) zugänglich gemacht.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Absatz 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lüder unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Weiterhin wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diese Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans „Hinter dem Hagen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wrestedt, 14.10.2022

(Siegel)

GEMEINDE LÜDER
Der Bürgermeister

Gemeindedirektor
gez. Michael Müller

Satzung der Gemeinde Römstedt über Aufwands- entschädigungen und Auslagenersatz für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in

der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Römstedt in seiner Sitzung am 20. September 2022 folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen haben ihre Tätigkeit für die Gemeinde Römstedt grundsätzlich unentgeltlich zu leisten.
- (2) Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenersatz sowie Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich und Kosten der Kinderbetreuung werden jedoch im Rahmen dieser Satzung geregelt.
- (3) Soweit die Aufwandsentschädigungen als Pauschalbeträge oder Sitzungsgelder zu zahlen sind, entfällt ein Einzelnachweis. Entsprechendes gilt auch für den Fahrtkostenersatz. Sind durch die Satzung jedoch nur die Höchstbeträge festgesetzt, ist ein Einzelnachweis notwendig.

§ 2

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- (2) Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (3) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 2 (1) erhalten monatlich
 - a) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister 300,00 €
wenn der Rat den Beschluss nach § 106 Abs. 1 NkomVG gefasst hat
 - b) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister 450,00 €
wenn diese/dieser auch die Verwaltungsgeschäfte wahrnimmt
 - c) 1. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister 120,00 €
 - d) 2. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister 80,00 €
 - e) Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor 150,00 €
 - f) Allgemeine/r Verwaltungsvertreterin/-Vertreter 100,00 €
- (4) Mit dieser Aufwandsentschädigung ist die Teilnahme an allen Rats- und Ausschusssitzungen, sowie Besichtigungen und Sitzungen in Gremien, für die die Mitgliedschaft der Gemeinde Römstedt besteht, abgegolten.
- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten (§4).

§ 3

Verdienstausschlag, Kinderbetreuung und Nachteilsausgleich

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- und Ausschusssitzungen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Auf Antrag wird der dem Grunde nach und in der Höhe nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu einem Betrag von 12,00 Euro pro Stunde erstattet. Verdienstausschlag wird für höchstens 8 Stunden am Tag gezahlt.

Angefangene halbe Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden. Mit dieser Aufrundung sind sogleich Fahrzeiten zwischen Wohnort und Sitzungsort für die Berechnung der Verdienstausschlagentschädigung abgegolten.

- (2) Selbständig Tätigen kann ein Verdienstausschlag auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Der Betrag darf den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten.
- (3) Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, Versorgungsempfänger/innen und Rentner/innen sowie Schüler/innen und Studierenden gilt ein Verdienstausschlag als nicht entstanden, es sei denn, es wird ein besonderer Nachweis erbracht.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die keinen Verdienstausschlag nach Abs. 1 oder 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen finanziellen Ausgleich. Erstattet wird der nachgewiesene tatsächlich entstandene Aufwand bis zu einer Höhe von 10,00 Euro pro Stunde für höchstens 8 Stunden am Tag.
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die wegen der Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- oder Ausschusssitzungen entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kinder bis zu 14 Jahren in Anspruch nehmen müssen, wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand bis zu einem Betrag von 10,00 Euro pro Stunde für maximal 8 Stunden am Tag erstattet.

§ 4

Fahrtkostenersatz

- (1) Für die erforderlichen Fahrten werden an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen folgende Sätze gezahlt:
 - a) Fahrten innerhalb der Gemeinde und des Landkreises Uelzen
Bürgermeisterin/Bürgermeister monatlich pauschal 40,00 €
Fahrten außerhalb des Landkreises Uelzen je km 0,30 €
 - b) Fahrten innerhalb des Landkreises Uelzen
Ratsmitglieder je km 0,30 €

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung treten rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Römstedt über die Aufwandsentschädigung vom 29. November 2017 außer Kraft.

Römstedt, den 20.09.2022

(Siegel)

Bürgermeister
gez. König